Jörg Gastmann, Steinbreche 28, D-51427 Bergisch Gladbach
EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

27.09.2021

Bundestagswahl 2021: Einspruch gemäß § 2 Wahlprüfungsgesetz gegen Gültigkeit der Zweitstimmen der Partei "Bündnis 90/Die Grünen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die gemäß § 2 Wahlprüfungsgesetz einspruchsberechtigten Wahlberechtigten

- 1. Jörg Gastmann, (Adresse nicht öffentlich)
- 2. Dirk Westerheide, (Adresse nicht öffentlich)
- 3. Majbritt Vogel, (Adresse nicht öffentlich)
- 4. Andreas Vogel, (Adresse nicht öffentlich)
- 5. Hans-Joachim Selzer, (Adresse nicht öffentlich)
- 6. Karl-Gustav Kwasny, (Adresse nicht öffentlich)

legen Einspruch gegen die Gültigkeit der Zweitstimmen der Partei "Bündnis 90/Die Grünen" bei der Bundestagswahl 2021 ein.

Man stelle sich vor, die AfD hätte bei den Landeslisten zur Bundestagswahl alle Spitzenkandidaturen Männern vorbehalten, alle ungeraden Plätze für Männer reserviert und reine Männerlisten zugelassen, aber den Frauenanteil auf 50% begrenzt. Das wäre unzweifelhaft ein schwerer Verstoß gegen Art. 3 GG. Ersetzen Sie "AfD" durch "Bündnis 90/Die Grünen" und "Männer" durch "Frauen": Genau das ist Fakt.

Wie wird der Bundestag auf diesen Verstoß gegen Art. 3 und Art. 21 (1) GG sowie §§ 1(1) und 15 (3) Parteiengesetz reagieren? Wie neutral und verfassungskonform reagiert der Bundestag auf Fraktionen, die durch verfassungswidrige Geschlechterdiskriminierung entstanden?

Spielt das Grundgesetz ausgerechnet bei der Zusammensetzung des Bundestags keine Rolle? Ist die Zusammensetzung der Bundestagsfraktionen ein Grundgesetz-freier Raum? Stehen (manche) Parteien über dem Grundgesetz? Oder will der Bundestag ein rechtsstaatliches Vorbild sein?

Es wird eine öffentliche / mediale Debatte darüber geben. Der Bundestag muss sich nun entscheiden, ob er das Grundgesetz respektieren oder sein Gesicht verlieren will.

Begründung des Einspruchs

Die Bundessatzung der Grünen sowie die Landessatzungen der Landesverbände enthalten entweder direkt oder indirekt (durch Verweis auf das Bundesstatut bzw. die fehlende Abweichung hiervon) geschlechtsbezogene Diskriminierungen, die unzweifelhaft gegen Artikel 3 (3) Grundgesetz, Art 21 (1) GG (innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen) sowie §§ 1(1) und 15 (3) Parteiengesetz verstoßen.

Die Partei "Bündnis 90/Die Grünen" hat folglich keine ausreichende demokratische innere Ordnung, die laut Art. 21 (1) GG eine Grundvoraussetzung für die Rechtmäßigkeit von Parteien ist. Demokratie ist unter anderem durch gleiche Rechte für alle Bürger definiert, unabhängig vom Geschlecht.

"Bündnis 90/Die Grünen" praktiziert hingegen eine geschlechtsbezogene Diskriminierung, die sie aus ihrer verfassungswidrigen Satzung ableitet. Diese Satzung haben die Landeswahlleiter/innen offenbar vor der Wahlzulassung nicht auf ihre Verfassungskonformität überprüft, oder sie haben es ignoriert.

Alle Landesverbände der Partei "Bündnis 90/Die Grünen" verwenden einen Wortlaut ähnlich dem Bundesfrauenstatut des Bundesverbands oder verweisen darauf:

"Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind. Frauen können wie alle Kandidierende auf den geraden Plätzen (offene Plätze) kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.

Männer werden also allein aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert. Die Folgen:

- 1. Für Männer ist es im Gegensatz zu Frauen unmöglich, auf einem Listenplatz 1 (oder 3, 5, etc.) für Bundestagswahlen (oder andere Wahlen) zu kandidieren.
- 2. Es ist möglich, eine Landesliste ganz ohne Männer zur Wahlzulassung einzureichen.
- 3. Im Gegensatz zu reinen Frauenlisten sind keine reinen Männerlisten möglich. Nicht einmal ein einziger Listenplatz über 50% ist für einen männlichen Grünen möglich für Frauen hingegen sogar 100%.
- 4. Bei einem Wahlergebnis, bei dem eine ungerade Anzahl Abgeordnete in den Bundestag einzieht, wird immer ein Mann diskriminiert, der auf dem nach dem letzten gewählten ungeraden Platz auf dem nachfolgenden geraden Platz von Mandaten ausgeschlossen wird. Beispiel: Wenn aus einer Landesliste 7 Kandidaten in den Bundestag einziehen, geht ein Mann auf Platz 8 leer aus, während die Frau auf Platz 7 nur aufgrund ihres Geschlechts in den Bundestag einzieht.

Die verfassungswidrigen Landeslisten von "Bündnis 90/Die Grünen" bewirkten in der letzten Legislaturperiode, dass in Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen nur je 1 weibliche Grünen-Abgeordnete ein Mandat erhalten hat. Männer waren in diesen Bundesländern bei Bündnis 90/Die Grünen vollständig aus dem Bundestag ausgeschlossen. Nach der Bundestagswahl 2021 sind Männer als Grünen-Abgeordnete in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen ausgeschlossen. Bei insgesamt 16 Landeslisten gibt es bei jeder Wahl allein aufgrund der reservierten Spitzenplätze durchschnittlich 8 Mandate mehr für Frauen. Dadurch, dass Frauen auch auf den offenen Plätzen kandidieren können, fällt die Überproportionalität der Frauen noch höher aus.

Damit sind alle Landeslisten der Partei "Bündnis 90/Die Grünen" für die Bundestagswahl auf verfassungswidrige Weise zustande gekommen.

Somit sind alle Zweitstimmen für die Partei "Bündnis 90/Die Grünen" rechtswidrig und nichtig – sofern das Grundgesetz für alle Menschen und Gruppierungen in Deutschland gilt.

Die Ungültigkeit der Zweitstimmen für die Partei "Bündnis 90/Die Grünen" ist von überragender gesellschaftlicher, demokratischer und verfassungsrechtlicher Bedeutung. Denn "Bündnis 90/Die Grünen" hat als Bestandteil des Bundestags einen erheblichem Einfluss auf das Leben aller Bürger. Je nachdem, wie die nun kommenden Koalitionsverhandlungen ausgehen (nach dem Wahlergebnis vom 26.09.2021 sieht es nach einer Regierungsbeteiligung aus), könnte die verfassungswidrige Partei "Bündnis 90/Die Grünen" sogar als Teil der nächsten Regierung auf die allgemeine Ausweitung der geschlechtsbezogenen Diskriminierung von Männern hinwirken.

Der Bundestag sendet ein fatales Signal aus:

Für den Bundestag ist es vollkommen in Ordnung, Männer aufgrund ihres Geschlechts bei Kandidaturen zu diskriminieren. Männer dürfen bei Bundestagskandidaturen als Menschen 2. Klasse behandelt werden. Artikel 3 GG darf im Bundestag aus ideologischen Gründen ignoriert werden.

Der Bundestag hat aus parteipolitischen Motiven der geschlechtsbezogenen Diskriminierung in unserer Gesellschaft Tür und Tor geöffnet und seine demokratische Legitimation in Frage gestellt.

Wie Sie wissen, wurde die Landesliste Saarland der Grünen nicht zur Bundestagswahl zugelassen. Landeswahlleiterin Monika Zöllner sprach von einem "schweren Wahlfehler" und einer "Verletzung des Demokratieprinzips". Vorangegangen war der rechtswidrige Ausschluss des Ortsverbands Saarlouis durch den Landesverband. Der Ortsverband Saarlouis war entscheidend dafür, dass ein Mann entgegen dem Frauenstatut zum Spitzenkandidaten gewählt wurde, bis ihn die Landespartei entfernte. Auch in diesem Fall geht es also in sachverwandter Weise um die geschlechtsbezogene Diskriminierung von Kandidaten.

Für die Rechtswidrigkeit undemokratischer Wahllisten und die Unzulässigkeit / Ungültigkeit von Zweitstimmen gibt es mit dem Landesverband Saarland der Grünen also einen sachverwandten Präzedenzfall.

Wir unterstützen ausdrücklich die Gleichberechtigung der Frauen. Eine Frauenquote von 50% ist legitim und verfassungskonform. Eine unbestreitbare Diskriminierung von Männern aufgrund ihres Geschlechts ist jedoch zu Recht durch Artikel 3 GG ausgeschlossen – auch und gerade bei der Besetzung des Bundestags.

Mit einer Wahl von Abgeordneten auf Landeslisten, die durch geschlechtsbezogene Diskriminierung zustande kamen, würde Art. 3 GG und auch die Wahl und die Besetzung des Bundestags zur Farce.

Nachfolgend haben wir Auszüge aus der Bundessatzung, dem Bundesfrauenstatut und den Landessatzungen zusammengestellt, die die Verfassungswidrigkeit und den Verstoß gegen das Parteiengesetz bzw. die freiheitlich-demokratische Grundordnung der durch sie entstandenen Landeslisten belegen.

Auf der letzten Seite dieses Schreibens fassen wir unseren Einspruch nochmals kurz zusammen.

Auszug aus der Bundessatzung der Partei "Bündnis90/Die Grünen":

Die Bundessatzung mit dem Bundes-Frauenstatut gilt auch für alle Landesverbände:

https://cms.gruene.de/uploads/documents/201218-Satzung-Bundesverband-mit-verlinktem-Inhaltsverzeichnis.pdf

- § 3 Gleichberechtigte Teilhabe ...
- (2) "Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfe mit Frauen zu besetzen, wobei den **Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind** (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. **Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich**. Alle Bundesorgane, -kommissionen und Bundesarbeitsgemeinschaften sind entsprechend zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen."

Frauenstatut der Partei:

https://cms.gruene.de/uploads/documents/191121-Frauenstatut.pdf

- § 1 Mindestquotierung
- (1) "Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Postitionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.
- (2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen."

Auszug aus den Landessatzungen der Partei "Bündnis90/Die Grünen"

Grüne Baden-Württemberg

Frauenstatut (Teil der Satzung):

https://www.gruene-bw.de/wp-content/uploads/2020/01/GrueneBW-Satzung-2020.pdf

(verabschiedet auf der Landesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN Baden-Württemberg am 08./09. März 1986, geändert auf der Landesdelegiertenkonferenz am 23.-25. April 1999)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg bekennen sich zur Parität von Männern und Frauen in allen Parteigremien und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung der in Art. 3 Grundgesetz garantierten Gleichstellung von Mann und Frau.

1. PARITÄT BEI DER BESETZUNG VON GREMIEN

Die auf Landesebene zu besetzenden Gremien sind paritätisch, d.h. mindestens zur Hälfte von Frauen zu besetzen. Dies gilt im Einzelnen für:

- a) die beiden Landesvorsitzenden
- b) die Mitglieder des Parteirates
- c) die baden-württembergischen Delegierten im Länderrat
- d) das Landesschiedsgericht
- e) die Landesliste zu Bundestagswahlen.

Parität beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von Frauen in den Gremien. Parität heißt vielmehr, dass eine Gleichverteilung sämtlicher Aufgabenfelder innerhalb dieser Gremien vorgenommen werden muss.

2. WAHLVORGANG

Die Wahlen zu den Gremien b) bis d) werden in zwei Wahlgängen durchgeführt. Im ersten Wahlgang werden nur Frauen gewählt, damit die Parität gewährleistet werden kann. Die Landesliste für die Bundestagswahl wird über ein alternierendes Verfahren paritätisch mit Frauen und Männern aufgestellt. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.

Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die **Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht** entsprechend Art. 3.c. des Frauenstatuts.

Grüne Bayern

Das Frauenstatut ist Teil der Landessatzung.

https://www.gruene-bayern.de/partei/satzungen-und-co/frauenstatut/

Auszug:
Rahmenbedingungen
§ 1 Mindestquotierung

Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und allen Kandidierenden zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestquotierung). Frauen können wie alle Kandidierende auf den geraden Plätzen (offene Plätze) kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.

Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts.

§ 2 Versammlungen

Präsidien von Versammlungen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und alle Mitglieder reden abwechselnd.

Ist die kürzere Redeliste erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll

§ 3 Gremien und Organe

Ist bei zu beschickenden Gremien und Organen nur ein Platz zu besetzen, soll eine Frau delegiert werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Versammlung, wie verfahren werden soll.

Grüne Berlin

Satzung:

https://gruene.berlin/fileadmin/BE/lv_berlin/LV_Berlin_Dokumente/zentrale_Dokumente_Landesverband/satzung_b90dgr_lv_berlin.pdf

§ 22 Quotierung

- 1 Alle Organe und Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die auf einer Landesmitgliederversammlung, einer Landesdelegiertenkonferenz oder im Landesausschuss gewählt werden, sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.
- 2 Diese Bestimmung gilt auch für die Wahlen der Delegierten von Bezirksgruppen und Abteilungen, mit Ausnahme der Abteilungen, die sich mit gleichgeschlechtlichen Lebensweisen beschäftigen.
- 1 Das Wahlverfahren ist so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Mitglieder (offene Plätze) gewählt wird.
- 2 Bei der Aufstellung von Listen müssen Frauen mindestens die ungeraden Listenplätze einnehmen.
- 1 Sollte es bei einer Wahl nicht gelingen, mindestens die Hälfte der zu besetzenden Positionen mit Frauen zu besetzen, müssen diese Positionen frei bleiben und erneut gezielt Frauen geworben werden.
- 2 Erst wenn die quotierte Besetzung auch bei einer zweiten Wahl nicht gelingt, können die zu besetzenden Positionen geschlechtsunabhängig besetzt werden.
- 3 Über das weitere Verfahren entscheidet die Wahlversammlung.
- 4 Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 24 der Landessatzung.

Grüne Brandenburg

Satzung:

https://gruene-brandenburg.de/userspace/BB/lv_brandenburg/satzungen/ 2019 12 Satzung Landesverband.pdf

§ 8 ORGANE DES LANDESVERBANDES

(2) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Brandenburg. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.

(Verweis auf das Frauenstatut des Bundesverbandes)

Grüne Bremen

Satzung vom 21.1.21:

https://gruene-bremen.de/wp-content/uploads/sites/64/2021/01/Satzung-Stand-20210121.pdf

Auf S. 8 im o.g. Link:

FRAUENSTATUT

für den Landesverband Bremen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung vom 5. Dezember 2020

§ 1 Geltung des Bundesfrauenstatuts

Das Frauenstatut des Bundesverbands ist auch für den Landesverband Bremen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und seine Kreisverbände verbindlich. Im Folgenden werden lediglich ergänzende Regelungen getroffen.

§ 2 Mindestquotierung

Die Regelungen zur Mindestquotierung von Gremien gelten auch für die Wahl der zwei gleichberechtigten Sprecher*innen des Landesvorstands sowie für die Abstimmung über Personalvorschläge für den Senat der Freien Hansestadt Bremen, sofern BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mindestens zwei Mitglieder des Senats vorschlagsberechtigt ist. Die auf Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählten Mitglieder des Senats sind aufgefordert, die Mindestquotierung auch bei der Auswahl von Staatsrät*innen einzuhalten.

§ 3 Redelisten

Wird die Debatte fortgesetzt, obwohl die Redeliste der Frauen erschöpft war, können sich Frauen jederzeit zu Wort melden und sind dann in die Redeliste hineinzuquotieren. Auch nach Schließung der Redeliste bleibt diese für Frauen offen, bis mindestens jeder zweite Redebeitrag der Debatte von einer Frau gehalten worden ist.

§ 4 Frauenvotum auf einer Landesmitgliederversammlung

Auf einer Landesmitgliederversammlung genügt der Antrag von drei stimmberechtigten Frauen <u>für ein Frauenvotum</u>

Grüne Hamburg

Satzung:

https://beschluss.gruene-hamburg.de/wp-content/uploads/2018/07/GrueneRegeln_Hamburg.pdf

- I. Rahmenbedingungen
- § 1 Mindestquotierung

Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.

Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die **Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht** entsprechend § 4 des Frauenstatuts.

...

§ 3 Gremien

- (1)Alle Gremien von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind paritätisch zu besetzen.
- § 4 Frauenabstimmung und Vetorecht
- (1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Bundesversammlung auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.

Für ein Frauenvotum beim Länderrat sowie allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.

(2) Die Mehrheit der Frauen einer Bundesversammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Bundesversammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Länderrat überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden. Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre

Satzungen aufzunehmen

Grüne Hessen

Satzung:

https://www.gruene-hessen.de/partei/gruene-programme/satzung-ordnungen-statute/satzung-buendnis-90die-gruenen-hessen/

[Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung in Langgöns am 19. Juni 1993, zuletzt geändert am 20. April 2013 in Gießen]

Präambel, Abs. 2:

Ein wesentliches Ziel von Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist es, auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern hinzuwirken. Dieses Ziel werden Bündnis 90/DIE GRÜNEN glaubhaft nur dann verfolgen können, wenn sie als Partei in ihrem Streben darum Denken und Handeln in Einklang bringen und wenn Frauen in der Partei selbst gleichberechtigt mitgestalten können. Das **Frauenstatut der Partei** soll als ein Mittel neben anderen diesen Veränderungsprozess einleiten und umsetzen helfen.

Frauenstatut: https://www.gruene-hessen.de/partei/gruene-programme/satzung-ordnungen-statute/frauenstatut-von-buendnis-90die-gruenen-hessen/

Grüne Mecklenburg-Vorpommern

Satzung

https://gruene-mv.de/userspace/MV/lv_mv/Layout/Downloads/Dokumente/2019_10_26_Satzung_Gruene_LV_MV_nach_LDK_10_2019.pdf

Hier gilt das geschlechtsbezogen diskriminierende Frauenstatut des Bundesverbands bzw. es gibt keine Abweichung hiervon.

Grüne Niedersachsen

Frauenstatut geregelt in einer Satzungsänderung vom 7.7.2021: https://www.gruene-niedersachsen.de/satzungsaenderung-%C2%A76-gleichberechtigte-teilhabe-beschluss/?pdf=10832

Satzungsänderung §6 der Landessatzung

Gleichberechtigte Teilhabe

(1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff "Frauen" werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

...

(3) Bei Wahllisten zur Bundes- und Landtagswahl sind grundsätzlich alle ungeraden Plätze für Frauen vorbehalten. Frauen können auch auf geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben dazu ein Vetorecht gemäß Abs. 4.

(5) Auf Landesdelegiertenkonferenzen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag von 5 Frauen unter den Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weiteren Beratung an die Kreisverbände verwiesen und auf der nächsten LDK erneut beraten.

Grüne Nordrhein-Westfalen

Satzung:

https://gruene-nrw.de/partei/satzungen-und-co/satzung-von-buendnis-90die-gruenen-nrw/

Auszug:

§ 15 Satzungsbestandteile und -änderungen

(1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:das Frauenstatut

Frauenstatut:

https://gruene-nrw.de/partei/satzungen-und-co/frauenstatut/

§ 1 Mindestquotierung

Wahllisten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze vorbehalten sind. Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Platz freigeben. Die **Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht** entsprechend § 4 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen.

Grüne Rheinland-Pfalz

Parteisatzung vonBÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz Dieses Statut wurdeauf der LDV in Oberstein am 22./23.08.2020 beschlossen und ist mit Wirkung zum 24.08.2020 in Kraft getreten.

https://wolke.netzbegruenung.de/s/DykLHzxCrwwKAbX#pdfviewer

§ 5 Frauenstatut und Statut zur Gleichstellung

(1)Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Alle Landesorgane, -kommissionen und Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Von dem Begriff "Frauen" werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

(2) Näheres regeln das Frauenstatut und das Statut zur Gleichstellung. Beide sind Bestandteil dieser Satzung.

Frauenstatut

In der von der Landesdelegiertenversammlung zuletzt beschlossenen Fassung vom 24. August 2020 (LDV in Idar-Oberstein am 22./23. August 2020).

https://wolke.netzbegruenung.de/s/qE4YBeaYW6zFanM#pdfviewer

§1 Gleichberechtigte Teilhabe

- (1)Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff "Frauen" werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.
- (2)Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfe mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich. Alle Landesorgane, -kommissionen und Landesarbeitsgemeinschaften sind entsprechend zu mindestens 50 % mit Frauen zu besetzen.
- (3)Sollte keine Frau für einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die **Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht** entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen

Grüne Sachsen

Satzung:

https://gruene-sachsen.de/fileadmin/user_upload/Satzung_Gru_ne_Sachsen_Maerz_2020.pdf

(3) Bei Wahlen nach dieser Satzung findet, sofern nicht anders geregelt, das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Anwendung.

Grüne Sachsen-Anhalt

Satzung:

https://www.gruene-lsa.de/wp-content/uploads/2020/11/ GRUeNE_LSA_Satzungen_Ordnungen_kompakt_2020-09-05.pdf

§ 14 Frauenstatut

(1) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität).

Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren.

- (2) Der Vorstand ist paritätisch zu besetzen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Delegierte des Landesverbands sollen paritätisch gewählt werden. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
- (4) Steht nur ein zu wählender Platz zur Verfügung, steht dieser zuerst den Frauen zur Verfügung. Sollte keine Frau für den zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, können auch Männer für diesen Platz gewählt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Frauen wird vor der Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand eine Abstimmung unter den stimmberechtigten Frauen der Versammlung (Frauenvotum) durchgeführt.
- (6) Die **Mehrheit der Frauen eines Landesparteitags oder eines Landesdelegiertenrats hat ein Vetorecht** mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf dem nächsten LPT oder LDR erneut eingebracht werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

Grüne Schleswig-Holstein

Satzung (sehr umfangreich, ich benenne im Text die jeweils relevanten Seiten des pdf-Dokuments): https://sh-gruene.de/wp-content/uploads/sites/131/2021/08/Satzung-LV-2021-020521.pdf

FRAUENSTATUT BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein

- 1. Quotierung und Arbeit in Gremien
- ...Beim Aufstellen der Tagesordnung werden Tagesordnungspunkte von Frauen an die von ihnen gewünschte Position gesetzt.
- 2. Wahlen

Um die Mindestquotierung zu gewährleisten, sind Wahlverfahren so auszurichten, dass den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Für die geraden Plätze können gleichzeitig Frauen und Männer kandidieren (offene Plätze). Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, wird der Platz bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung freigehalten, wenn die Mehrheit der Frauen dies wünscht. Sollte auf dieser zweiten Wahlversammlung erneut keine Frau kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet diese Wahlversammlung über das weitere Verfahren. In diesem Fall entfällt das Vetorecht der Frauen nach Punkt 5. Reine Frauenlisten sind möglich. Dieses Verfahren gilt entsprechend für Gremienwahlen des Landesverbandes SchleswigHolstein.

5. Vetorecht

Eine Abstimmung bei Parteitagen und in den Gremien unter den Frauen wird auf Antrag vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Weichen die Abstimmungsergebnisse voneinander ab, so haben die **Frauen ein Vetorecht** mit aufschiebender Wirkung. Entsprechende Beschlussvorlagen werden nochmals diskutiert und auf der nächsten Wahlversammlung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Grüne Thüringen

Satzung:

https://gruene-thueringen.de/wp-content/uploads/sites/88/2021/07/B90G TH-2021.06-Satzung.pdf

Auch hier wieder nur der Verweis auf das Frauenstatut des Bundes (S. 5): § 8 Organe

... Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut, welches Teil der Satzung des Bundesverbandes ist und für alle Landesverbände sowie Untergliederungen gilt.

Zusammenfassung:

Beschwerde gegen Gültigkeit aller Zweitstimmen (und ggf. Erststimmen) der Partei "Bündnis 90/Die Grünen" bei der Bundestagswahl 2021

Da alle Landeslisten der Partei "Bündnis 90/Die Grünen" unzweifelhaft verfassungswidrig sind und gegen das Parteiengesetz verstoßen, legen wir, die Unterzeichner, gemäß § 2 Wahlprüfungsgesetz Einspruch gegen die Gültigkeit aller Zweitstimmen (ggf. auch der Erststimmen) der Partei "Bündnis 90/Die Grünen" bei der Bundestagswahl 2021 ein.

Mit dem Widerruf der Zulassung des Landesverbands Saarland der Partei "Bündnis 90/Die Grünen" gibt es wie zuvor beschrieben einen Präzedenzfall.

Ein Bundestag, der geschlechtsbezogene Diskriminierungen durch Parteien zulässt und Mandatsträger akzeptiert, die unzweifelhaft verfassungswidrig gewählt wurden, fügt sich selbst und der Demokratie in Deutschland einen schweren Schaden zu.

Sollte der Bundestag das Grundgesetz und Parteiengesetz aus parteipolitischen Erwägungen ignorieren und die verfassungswidrigen Zweitstimmen der Partei "Bündnis 90/Die Grünen" zulassen, würde er das Grundgesetz und die Demokratie zur Farce machen.

Sofern die Partei "Bündnis 90/Die Grünen" aus den nun kommenden Koalitionsverhandlungen als Teil der Regierung hervorgeht, ist die nächste Bundesregierung schwebend rechtswidrig, bis Sie eine Entscheidung treffen. Bei einer Ablehnung unserer wohlbegründeten Beschwerde werden wir selbstverständlich eine weitere Verfassungsbeschwerde einreichen.

Es wird in jedem Fall eine öffentliche Diskussion über diesen Einspruch und die demokratische Haltung des Bundestags geben.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit demokratischen Grüßen	
Jörg Gastmann	Dirk Westerheide
Karl-Gustav Kwasny	Hans-Joachim Selzer
Andreas Vogel (Adressen nicht öffentlich)	Majbritt Vogel